

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau und über Sondernutzungsgebühren vom 10.07.1998 (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50, 51 Ziff. 6, 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 12. 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 16-18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 106), der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes (Verordnung über Sondernutzungsgebühren) vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I S. 204), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I S. 494), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG.) in der Fassung vom 19. April 1994 (GVBl. I S. 854), sowie der §§ 1, 2, 4, 5, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in Ihrer Sitzung am 14.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Allgemeine Vorschriften

§ 16 Abs.3 in der Fassung der Satzung über die Ordnungswidrigkeiten erhält folgende Fassung :

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis 512,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Hessisch Lichtenau erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
und über Sondernutzungsgebühren in der Stadt Hessisch Lichtenau

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr €	Zeitraum
1	Baustelleneinrichtungen		
	Baubuden, Aufstellung von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung, Gerüste, Bauzäune, Aufgrabungen u.ä. je qm Verkehrsfläche	0,60	Woche
2	Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen		
a	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art einschließlich dazugehöriger Warenauslagen, Tische und Sitzgelegenheiten je qm Verkehrsfläche	2,50	Tag
b	Warenauslagen, Warenstände u.a., die im Zusammenhang mit einem Ladengeschäft aufgestellt werden je qm Verkehrsfläche	2,50	Monat
c	Warenautomaten		
	- Zigarettenautomaten je qm Verkehrsfläche	102,00	Jahr
	sonstige Warenautomaten je qm Verkehrsfläche	31,00	Jahr

d	Getränke- und Imbissstände beim Heimatfest		
	- Imbissstand	64,00	einmalig
	- Bierstand	128,00	einmalig
	- Kombiniertes Bier-/Imbissstand	179,00	einmalig
	- Sonstige Stände (Kaffee, Wein, Süßwaren u.ä.)	31,00	einmalig
3	Außenbestuhlung		
a	Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben u.ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung an die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten gebunden ist pro Sitzplatz (= 1 qm)	1,60	Monat
b	Tische und Sitzgelegenheiten, die im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafebetrieben u.ä. aufgestellt werden und deren Bewirtschaftung über die ortsüblichen Ladenöffnungszeiten hinausgeht pro Sitzplatz (= 1 qm)	2,50	Monat
c	Tische und Sitzgelegenheiten, die nicht im Zusammenhang mit festen Verkaufsstellen, Gaststätten u.ä. aufgestellt werden pro Sitzplatz (= 1 qm)	2,50	Tag
4	Tische und Sitzgelegenheiten Heimatfest	gebührenfrei	
	Werbeanlagen		
a	Fest installiert, z.B. Markisen, Ausstrecktransparente, Hinweisschilder etc. (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchstabe c bis e erlaubnis- und gebührenfrei) je qm Verkehrsfläche	15,00	Jahr
b	Nicht fest installiert, z.B. kommerzielle Plakate, Fahnenmasten, Transparente, sonstige Werbeträger (soweit nicht nach § 6 Abs. 1, Buchstabe c bis e erlaubnis- und gebührenfrei je Stück	8,00	Monat
c	Nicht kommerzieller Plakatträger	Gebührenfrei bis zu 20 Plakatträgern, für jeden weiteren Plakatträger 2,60 Euro / Woche	
5	Informationsstände		
a	ohne gewerbliche Nutzung je Stand	8,00	Tag
b	mit gewerblicher Nutzung je Stand	26,00	Tag
6	Gewerbliche Veranstaltungen		
a	Fahrbare Geschäftsbetriebe, Karusells u. ä. die nicht unter Gebührensatz 2 fallen je qm Verkehrsfläche	1,60	Tag
b	Unterhaltungsautomaten je qm Verkehrsfläche	5,00	Tag

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungsatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau und über Sondernutzungsgebühren vom 10.07.1998 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 18.12.2001

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hessisch Lichtenau vom 18.12.2001 wird hiermit gem. § 6 der Hauptsatzung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, den 18.12.2001

Der Magistrat der Stadt
Hessisch Lichtenau

(Siegel)

gez. Herwig
Bürgermeister